

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 38 (1991)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rahmen der heutigen militärischen Verweigererquote nicht unverhältnismässig sprengt, hat der Zivilschutz bei dessen Einführung wenig zu befürchten. Positiv erwiese sich allenfalls der Druck des einmal eingeführten Zivildienstes auf die Einführung neuer Dienste beim Zivilschutz. Die Nähe der Bezeichnungen Zivilschutz/Zivildienst hingegen könnte zu Missverständnissen führen: der Zivilschutz wäre allenfalls umzutaufen und mit einem zugkräftigeren Namen wie Bevölkerungsschutz oder ähnliches zu versehen.

Eine GV-Dienstpflicht – vor allem, wenn die Wahl unter den Diensten frei wird – würde dem Zivilschutz, selbst bei einer Reduktion des heutigen Bestandes im Zuge von Zivilschutz 95, Personal entziehen. Der Zivilschutz verlöre auch sein heutiges Bild als klarer ziviler Gegenpart zur Armee und müsste mit anderen zivilen Aufgaben in Konkurrenz treten.

Auch eine allgemeine Dienstpflicht würde dem Zivilschutz kein neues Prestige verschaffen, im Gegenteil. Er wäre in diesem Rahmen nur einer unter verschiedenen zivilen Diensten. Unter dem Eindruck der laufenden, bei vielen Beobachtern als kosmetisch eingestuften Reform wird der Zivilschutz auch nicht beliebter. Er müsste, solange er seinen Charakter nicht grundsätzlich wechselt und sich mit neuen Diensten umgibt, nach der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht ein Schattendasein fristen. Der seit Jahren gesuchte Zuwachs an Sozialprestige wäre damit verpasst.

Gesucht ist deshalb eine eindeutige Aufwertung des Zivilschutzes. Im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht gäbe es eine bis jetzt kaum diskutierte Lösung.

Der Zivilschutz, unter der Bezeichnung Bevölkerungsschutz oder Bevölkerungsdienst oder (ziviler) Gemeinschaftsdienst, übernimmt als Gegenpart zur Armee alle zivilen Dienste zu-

gunsten der Öffentlichkeit. Eine anspruchsvolle und weit gespannte Grundausbildung für Frauen und Männer würde in diesem Modell zu den einzelnen Sparten des zivilen Einsatzes führen. Die Durchlässigkeit zwischen Armee und Bevölkerungsschutz ist gewährleistet. Unter dem gemeinsamen Regime der allgemeinen Dienstpflicht wären nicht die Strukturen, aber die Statusregelungen wie Erwerbsersatzordnung, Versicherung, Besoldung usw. dieselben in Armee und Bevölkerungsschutz. Es gäbe außerhalb des Zivilschutzes keine zivilen Dienste wie bei der Ergänzung der Wehrpflicht im Scenario A. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass diese Verfassungsänderung sich im Feld der bisherigen Zivilschutzkompetenz des Bundes (Art. 22bis Bundesverfassung) bewegt und dem Zivilschutz auch rechtlich eine zusätzliche Aufwertung verschafft.

Wie weiter?

Vorgehen des Bundesrates

Der Bundesrat hat im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik versprochen, die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Dienstpflicht «einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und Vorschläge zu unterbreiten». In der Antwort auf die parlamentarische Initiative Zivildienst hat der Bundesrat am 8. Mai 1991 als ersten Schritt die Einführung eines Zivildienstes «und erst später Diskussion über eine allgemeine Dienstpflicht» angekündigt.

Einwände

Das pragmatisch-schweizerische Vorgehen hat einiges für sich. Es dürfte aber nicht hindern, dass bereits heute Entscheidungsgrundlagen vorbereitet werden, um alle mit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zusammenhängenden Fragen einer umfassenden Abklärung zuzuführen. Vor allem ist nicht einzusehen, wieso die Ergebnisse von Armee und Zivilschutz 95 abgewartet und die Einführung des Zivildienstes ausgewertet werden sollen. So geht wertvolle Überlegungszeit verlo-

ren. Wenn man weiss, wie lange derart umfangreiche Verfassungsarbeiten dauern (8 – 12 Jahre nach Bundesrat), ist nicht einzusehen, wieso der Bundesrat nicht Untersuchungen an die Hand nimmt, um jetzt schon die verschiedenen Dienstpflichtmodelle auf ihre Möglichkeiten hin zu prüfen. So hätte er, wenn die Diskussion im Volk nach den Planungsschritten «Zivildienst, Armee 95, Zivilschutzleitbild 95» mit Macht einsetzen wird, die Argumente mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Modelle auf dem Tisch. Der Bundesrat ginge gestärkt in die politische Diskussion, wenn er sich die Entscheidgrundlagen für diese staatspolitisch lebenswichtigen Fragen rechtzeitig beschafft hat.

Vorschlag

Man könnte sich allenfalls den Vorschlag überlegen, eine ähnlich hochdotierte und vielseitig zusammengesetzte Arbeitsgruppe wie bei der Armee-reform (Kommission Schoch) einzusetzen. Diese ausserparlamentarische Kommission hätte die im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik versprochenen Grundlagen ohne Verzug und parallel zu den Planungsarbeiten von Zivilschutz und Armee 95 zu erarbeiten. Das Postulat Fäh vom 18. Juni 1990 mit dem Titel «Analyse neuer Dienstpflichtformen» zielt genau in diese Richtung. Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung, aber in enger Zusammenarbeit mit den hauptinteressierten Organen (Bundesamt für Zivilschutz, Projektleitungen Armee und Zivilschutz 95, Zivilschutzverband, Rat für Gesamtverteidigung) hätte dabei das Sekretariat zu gewährleisten. Ein letzter Gedanke: Nur eine sinnvolle Ausweitung der im Volk verankerten Zivilschutzidee bringt «den Zug auf die richtigen Geleise». Dieser Zug, mit der Anschrift «Umfassender Bevölkerungsschutz» darf nicht erst anfahren, wenn andere Züge wie Armee und Zivildienst ihm die Wagen «Katastrophenhilfe» und «zivile Gemeinschaftsdienste» abgehängt haben. □

TELED

auch für den Zivilschutz

offene, flexible Auffangbehälter

Sie sind selbsttragend (brauchen kein Metallgestell), passen sich dem verfügbaren Raum an und können von einer einzigen Person bereitgestellt werden.

TELED S. A. – 2003 NEUCHÂTEL – ☎ (038) 31 33 88 – FAX (038) 31 50 10

TELED

